

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 8 (1892)

Heft: 13

Artikel: Protokoll der ordentlichen Delegirten-Versammlung des Schweizer. Gewerbevereins [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578446>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von W. Senn-Barbier.

VIII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petition, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 25. Juni 1892.

Wochenspruch: Nie soll der Schein die Wirklichkeit erreichen,
Und siegt Natur, so muß die Kunst entweichen!

Protokoll der ordentlichen
Delegirten-Versammlung
des
Schweizer. Gewerbevereins
Sonntag den 12. Juni 1892,
Vormittags 9 Uhr,
im Grossrathssaale in Schaffhausen.
(Schluß.)

Herr Seilermeister Rychner von Aarau hofft, die Bildung von Berufsgenossenschaften werde wohl Vieles beitragen können zur Hebung des Gewerbestandes, sofern sie obligatorisch erklärt werden. In einem Gewerbegegesetz sollten jedoch auch noch andere Fragen Berücksichtigung finden, wie z. B. die Regelung des Submissionswesens und des Haftwesens; der Befähigungs-nachweis zur Ausübung eines Gewerbes; die Einschränkung der Konsumvereine; Einschränkung der Bestimmungen, wonach Handwerker zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet werden; Verbot des Boycot-trens von Werkstätten u. s. w. Eine weitere Ausdehnung des Arbeiterschutzes sei nicht wünschbar. Hr. Rychner wünscht, daß diese Postulate bei den weiteren Berathungen des Zentralvorstandes behandelt werden möchten.

Hr. Zellweger, Namens des Gewerbevereins Zürich, und Hr. Brandenberg in Zug befürworten das Obligatorium der Berufsgenossenschaften. Hr. Berchtold, Präsident des zürcherischen Kantonalvorstandes, empfiehlt, man möchte sich auf die Frage beschränken, was in nächster Zeit zu thun wäre und empfiehlt speziell die Anträge III des

Zentralvorstandes, erklärt dagegen die St. Galler Anträge als undurchführbar und rückständlich.

Herr Dr. Kaufmann, Vertreter des schweizer. Industriedepartementes, erinnert daran, daß der Ständerath bereits in bestimmter Richtung die Partialrevision der Bundesverfassung beschlossen und damit einer Gewerbegegesetzgebung die Wege gebahnt habe. Das Industriedepartement ist gewillt, womöglich schon auf die nächste Dezember-Sesson den eidgenössischen Räthen einen neuen Antrag in dieser Richtung zu stellen. Die Anträge der St. Galler würden kaum zu einem Ziele führen; er empfiehlt daher diejenigen des Zentralvorstandes, welche das Richtige treffen.

Herr Museumsdirektor Wild in St. Gallen sucht den Standpunkt der St. Galler aufzulären. Der schweizerische Gewerbeverein habe die Interessen der Gewerbetreibenden zu wahren, diejenigen der Arbeiter werden von diesen selbst genügend gewahrt. Die St. Galler Gewerbetreibenden, ob-schon in den Ansichten über den Nutzen eines Gewerbegegesetzes auseinandergehend, sind alle darin einig, daß es nicht nötig sei, die Arbeiter gesetzlich zu organisiren und daß bei gemeinsamer Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeiter die ersten zu kurz kommen werden.

Bon Hrn. Grossrat Sieger ist in Bern wird folgender Zusatz zu Art. I der Anträge des Zentralvorstandes befürwortet: "Wir erwarten von einem schweiz. Gewerbegegesetz e) die zweckmäßige Regelung des staatl. Submissionswesens."

Herr Präsident Dr. Stössel hält die St. Galler Anträge für zu wenig vorbereitet und macht auf einige Irrthümer und Widerprüche in denselben aufmerksam.

Referent Hr. Dr. Huber weist den Vorwurf, die Fünferkommission habe nicht harmonisch gearbeitet, zurück. Herr Ringger sei in derselben mit seinen auch heute verfochtenen Ideen vereinzelt geblieben. Ein Gewerbegegesetz, das nur die Interessen der Meister verfehlte, würde ganz sicher verworfen. Wir müssen von Anfang an versuchen, einen Mittelweg einzuschlagen. Nicht die persönlichen Interessen der Meister, sondern diejenigen des gesamten Gewerbestandes sollen gewahrt werden. Aus dem gemeinsamen friedlichen Zusammenwirken der Arbeitgeber und der Arbeiter kann doch kaum ein Nachtheil entspringen. Arbeits- und Lehrverhältnisse lassen sich heutzutage nicht ohne Mitwirkung der Arbeiter regeln. Das Gewerbegegesetz muß den heutigen Zeitverhältnissen angepaßt werden. Er empfiehlt eine Enquête, welche die Ansichten der Mehrheit des Gewerbestandes über die Hauptfragen erkennen ließe, um auf dieselben gestützt, bald mit bestimmten Anträgen vor die Behörden oder das Volk treten zu können.

Nachdem noch Herr Wild die an den St. Galler Anträgen geübte Kritik bestritten und Herr Vogt-Gut in Arbon die Arbeiten der Fünferkommission verdankt hatte, wurde Schluß der Diskussion beschlossen.

Ein von Herrn Baumeister Schießer in Glarus gestellter Ordnungsantrag, heute in dieser Angelegenheit keine Beschlüsse zu fassen, wird mit großem Mehr abgelehnt. In eventueller Abstimmung wird dem Zusatzantrag Sieger ist zugestimmt. Die dadurch ergänzten Anträge des Zentralvorstandes werden definitiv mit allen gegen 11 Stimmen, welche auf die St. Galler Anträge fallen, angenommen. Der Beschluß lautet somit:

Die Delegiertenversammlung des schweiz. Gewerbevereins
(vom 12. Juni 1892 in Schaffhausen)

in Erwägung:

1. Die rasche Entwicklung der Technik, des Verkehrs und der sozialpolitischen Zustände rufen immer dringlicher nach einer umfassenden und zeitgemäßen gesetzlichen Regelung des Gewerbeswesens.

2. Die Ausdehnung der eidgen. Fabrikgesetzgebung auf Handwerk und Kleingewerbe hat die zulässige Grenze überschritten. Es ist daher in den schweizerischen Gewerbegegesetzgebung den verschiedenartigen Verhältnissen und Bedürfnissen im Handwerk und Kleingewerbe Rechnung zu tragen, also sind in mehrfachen Richtungen nur Normen aufzustellen, deren Anwendung den beteiligten Berufsgenossenschaften (selbstverständlich unter Überprüfung und Mitwirkung der Behörden) übertragen wird.

3. Damit Vereinbarungen betreffend Lohntarif, Werkstattordnung u. dgl. auf friedlichem Wege zu Stande kommen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten in gerechter und billiger Weise gewahrt werden können, bedarf es gemeinsamer, gesetzlicher Organe (Genossenschaftskammern), in welchen Arbeitgeber und Arbeiter zu gleichen Theilen sich durch selbst gewählte Vertrauensmänner vertreten lassen;

beschließt:

I. Wir erwarten von einem schweizerischen Gewerbegegesetz:

- Die staatlich geregelte und geschützte Organisation des Gewerbestandes in Berufsgenossenschaften und Genossenschaftskammern;
- die Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber, Arbeiter und Lehrling, namentlich im Sinne des bessern Schutzes der beteiligten Interessen (vergl. den von der Delegierten-Versammlung in Zug 1888 berathenen Bundesgesetzentwurf);
- erweiterte staatliche Förderung des Gewerbeswesens durch obligatorische Einführung der Lehrlingsprüfungen, durch Unterstützung wohlgeordneter Werkstattlehre, sowie der gewerblichen Bildung überhaupt;
- Sicherung der Gesundheit und des Lebens der im Gewerbebetriebe beteiligten Personen;
- die zweckmäßige Regelung des staatlichen Submissionswesens.

II. Wir erwarten speziell bei der gesetzlichen Regelung der Berufsgenossenschaften, bezw. Genossenschaftskammern die Anerkennung folgender Grundsätze:

- Es sollen den beruflichen Verhältnissen entsprechende Organisationen in engern oder weitern Berufsgruppen geschaffen werden;
- Arbeitgeber und Arbeiter berathen und beschließen über gemeinschaftliche Berufsinteressen innerhalb ihrer Kompetenzen. Die Rechte und Pflichten sind für beide Parteien in gleicher Weise festzustellen und es haben die unter den gesetzlichen

Voraussetzungen gefassten Beschlüsse für alle Genossenschafter Geltung;

- Es sind gemeinsame Ausschüsse (Genossenschaftskammern) zu bilden.

Diese aus den Vertrauensmännern beider Interessenparteien zusammengesetzten Organe sind bestimmt, die Ordnung im Gewerbe und den Frieden unter den Berufsgenossen zu wahren, die gemeinsamen Berufsinteressen zu fördern und bei staatlichen Maßnahmen zur Hebung des Gewerbe- und Arbeiterstandes den Behörden als sachkundige Berater zu dienen. Es werden ihnen demnach folgende hauptsächliche Befugnisse ertheilt:

1. Auffassung von Gutachten zu Handen der Behörden;
2. Feststellung von Normen betreffend Arbeitslohn, Arbeitszeit, Kündigungsfrist, normale Lehrdauer, Normalzahl der Lehrlinge, event. unter Vorbehalt behördlicher Genehmigung;
3. Errichtung gemeinsamer Arbeitsnachweisstellen;
4. Verwaltung von Hilfs- und Unterstützungsstassen (Wanderunterstützung, Invaliden- und Altersversicherung u. s. w.);
5. Mitwirkung bei der staatlichen Unfall- und Krankenversicherung mittels Beaufsichtigung der Betriebsseinrichtungen; Begutachtung von Schadenvergütungen u. s. w.

d) Die Genossenschaftskammern können auch als Einigungsämter (zur Verhütung von Arbeitseinstellungen) oder als gewerbliche Schiedsgerichte funktionieren.

III. Der Zentralvorstand wird beauftragt, die h. Bundesbehörden zu ersuchen, es möge gemäß den früheren Vereinsbeschlüssen die Partialrevision der Bundesverfassung behufs Ermöglichung einer schweizerischen Gewerbegegesetzgebung mit aller Förderung an die Hand genommen werden.

Ein Antrag des Hrn. Stadtrath Koller in Zürich, der Zentralvorstand sei beauftragt, weitere Abschnitte eines Gewerbegegesetzes auszuarbeiten, wird angenommen, in der Meinung, daß der Abschnitt betreffend Berufsgenossenschaften gleichzeitig mit den übrigen Abschnitten der Delegierten-Versammlung zur definitiven Redaktion vorzulegen sei.

6. Berichterstattung über die Lehrlingsprüfungen. Namens der Zentralprüfungskommission berichtet deren Präsident, Hr. Boos-Zegher, daß das im letzten Jahre revidierte Reglement sich bestens bewährt habe. Immerhin sind bei den diesjährigen Lehrlingsprüfungen noch mancherlei Mängel und Uebelstände wahrgenommen worden. Die Bestimmungen betreffend Lehrzeitdauer werden sehr oft nicht beachtet. Im Prüfungsverfahren wird mancherorts noch zu wenig streng, zu unsicher und willkürlich verfahren. Die Schulprüfung wird nicht konsequent durchgeführt. Das Verzeichniß der Arbeitsaufgaben ist noch lückhaft, weil die gewünschten Vorschläge von vielen Fachleuten nicht erhältlich sind. Es ergibt sich ferner die Notwendigkeit, Minimalanforderungen in Bezug auf Berufstüchtigkeit der Prüfungsteilnehmer aufzustellen. Die Forderung einheitlicher Fachexperten für die ganze Schweiz erscheint als undurchführbar. Mit der Ertheilung von Prämien gehen viele Prüfungskreise zu weit und über die verfügbaren Mittel hinaus. Die Kommission gedenkt für die Subventionsertheilung einen andern Modus vorzuschlagen, der allen Leistungen und Bedürfnissen billige Rechnung tragen könnte.

Zum Schluß seines Referates teilt Hr. Boos mit, daß nach vorläufigen Berichten in diesem Frühjahr insgesamt 824 Lehrlinge und Lehrtöchter geprüft wurden, gegenüber 700 im Vorjahr.

7. Zum letzten Traktandum reicht der Gewerbeverein Basel folgenden Antrag ein: „Der Zentralvorstand wird beauftragt, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, wie den Uebelständen, herrührend von Konsumvereinen, Hausrat- und Detailreisenden, Schleuder- und Abzählungsgeschäften, Wandlern und betrügerischen Ausverkäufen abzuheben sei.“ Dieser Antrag wird ohne Diskussion angenommen. Dem Wunsche des Hrn. Göttisheim in Basel, es möchten künftig die wichtigsten Vorlagen mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung den Sektionen ausgetheilt werden, verspricht der Präsident thunlichste Berücksichtigung.

Hr. K.-R. Berchtold in Thalwil rügt die Aufnahme von schwindelhaften Annoncen in der schweizerischen Presse und möchte den Zentralverband einladen, mit dem schweizer. Preszverband sich in Beziehung zu setzen, um dahin zu wir-

ken, daß diesen Mißbräuchen abgeholfen werden könne. Dieser Anregung wird zugestimmt.

Schluß der Verhandlungen halb 2 Uhr.

Verschiedenes.

Stammbandsägen. Neben diese möchten wir den Ausführungen in vorlegter Nummer noch beifügen, daß für Trämel- oder Stammbandsägen nur schwere eiserne Gestelle verwendet werden sollen, die obere Rolle elastisch gelagert. Besonders exakt müssen Gestelle und Wagenbahn für horizontale Bandsägen gebaut sein. Auch ist es besser, die Scheibenwellen an beiden Enden zu lagern, als fliegend anzutunnen. Zur Führung einer Stammbandsäge für bedeutende Leistung genügt ein gewöhnlicher Säger nicht, er muß zugleich gründlicher (nicht nur gereister) Mechaniker sein.

Für gewöhnliche Zwecke ist eine Gattersäge vorzuziehen, besonders ein sogenannter Halbgatter von einer Seite offen und mit seitlicher Befestigung des Holzes auf dem Wagen, wobei Laden für Laden ohne Abfall an den Enden weggenommen werden kann. Der Gatter mit einer Stelze, das Blatt stark gespannt und nicht unter 200 Touren per Minute laufend.

D.

Die Photographie in natürlichen Farben, deren Herstellung bisher für etwas Unerreichbares und Unmögliches gehalten wurde, ist jetzt von Prof. Vogel im Verein mit dem Chromo-Lithographen Ulrich verwirklicht worden. Bei der Herstellung der „Photographie in natürlichen Farben“ handelt es sich um ein photo-mechanisches Druckverfahren, das bei Anwendung von nur drei Platten alle Farbtöne des Originals mit vollkommener Treue wiedergibt. Bekanntlich lassen sich alle Farben durch Mischung der Grundfarben gelb, roth und blau herstellen. Hierauf beruht das neue Verfahren, das eine gelbe, eine rothe und eine blaue Platte übereinanderdrückt. Weiter wird der „Magdeb. Atg.“ darüber geschrieben: Ueberraschend ist, daß diese drei Platten durch die Photographie selbstthätig hergestellt werden, indem man vor die Linse des Apparates flüssige Lösungen, zwischen parallelen Spiegelglasscheiben eingeschlossen, bringt — sehr bezeichnend „Filter“ genannt — die nur gelbe oder nur rothe oder nur blaue Strahlen durchlassen. Wem bekannt ist, wie mannigfaltig die Zusammensetzung der Farben ist, der kann nur staunen, daß es möglich gewesen ist, Mittel zu finden, sie alle zusammen in jene drei Grundfarben auseinanderzulegen. Denn läßt sich jeder Farbenton aus diesen bilden, so ist doch nicht jeder Farbenton der Wirklichkeit durch solche Mischung entstanden. Möchten wir darum bis auf Weiteres die Frage als offen betrachten, ob das angewandte Verfahren in der That jeden Farbenwert ganz ohne Rest auf die drei Platten zu bringen vermag, so gelingt dies doch jedenfalls in einer sehr starken Annäherung. Das beweisen die erzielten höchst vollkommenen Nachbildungen von Gemälde, wie von Naturansichten. Die letzteren bieten größere Schwierigkeiten; insbesondere ist die Darstellung lebender Personen noch nicht gelungen. Die Farben der Natur zeigen sich dem Verfahren gegenüber wohl begreiflicherweise spröder, als die durch einfache Mischungen hergestellten künstlichen. Aber schon jetzt ist das Verfahren, dessen Ausbildung noch keineswegs als abgeschlossen betrachtet wird, so weit entwickelt, daß es nicht nur vollberechtigt in die Reihe der graphischen Künste eintreten kann, sondern auf diesem Gebiete mit Sicherheit eine Umwälzung herbeiführen wird.

Zur Herstellung von Zeichnungen und Pausen gibt das „Bayer. Industrie- und Gewerbeblatt“ praktische Erfahrungen zum besten. Es handelt sich um die Vereinigung eines Komponier- und Pausenverfahrens, das sich vorzüglich bewährt haben soll. Bei Arbeiten, welche große Sauberkeit erfordern, also beispielsweise Zeichnungen für vervielfältigung, macht man gewöhnlich den Entwurf nicht auf Ausführungspapier, sondern auf einer anderen gewöhnlichen Sorte, von

welcher derselbe dann mittelst Pause auf jenes übertragen wird. Man verfährt am besten so: Ueber dem aufgespannten Bogen wird ein zweiter Bogen festen halbdurchsichtigen Papiers mit Reißzwecken angeheftet. Vorzüglich geeignet ist das gewöhnliche ungebleichte Sulfit-Cellulosepapier (unechtes Pergamentpapier). Darauf wird mit Kohle oder weichem Stift die erste Skizze entworfen. Gewöhnlich beschränkt sich diese auf allgemeine Verhältnisse. Es fehlen noch die Einzelheiten, die erst allmälig herausgearbeitet werden. Statt nun zu diesem Zwecke, wie es gewöhnlich geschieht, das Ganze mit Gummi herauszunehmen und so die zuletzt festgestellten Umriffe ebenso undeutlich zu machen, wie die ersten Striche, legt man einen zweiten Bogen des Komponirpapiers auf den ersten. Die Umriffe des unteren Bogens schimmern matt, aber noch deutlich erkennbar hindurch, so daß sie eine Benützung der bereits festgestellten Formen ebensowohl zulassen, wie eine leichte Umgestaltung und reichere Gliederung. Im Nothfall wird noch ein dritter Bogen benutzt. Sind alle Umriffe endgültig festgestellt, so wird die Rückseite des obersten Bogens mit Graphit eingerieben, sorgfältig auf den untersten Bogen aufgelegt und der Bogen an den Enden mit Reißzwecken befestigt. Statt zu graphitiren, kann man auch einen dünnen Graphitbogen unterschieben. Spannt man nun hierüber ein Blatt gewöhnliches Pauspapier, um bei Gelegenheit des Pausens die Formen noch ein letztes Mal zu glätten, gleichzeitig auch, um jeden gezogenen Strich klar vor sich zu sehen, so wird bei dieser endgültigen Ueberarbeitung mit hartem Bleistift (Nr. 4) das Bild der Zeichnung mit aller ursprünglichen Frische auf den Ausführbogen übertragen und steht dort fest und klar zum Nachziehen mit der Feder. Die Vortheile dieses Verfahrens haben alle Zeichner anerkannt. Beim gewöhnlichen Pausen geht immer ein gut Theil Frische verloren, weil es eine ganz mechanische Arbeit ist und beim Nachziehen der Striche leichte kleinere Veränderungen im Linienschluß eintreten können. Für die Wahl des Pauspapiers ist es entscheidend, ob mit Bleistift oder Tinte darauf gezeichnet werden soll. Die mäßig rauen Papiere sind gut für Bleistift, die glatten, schwach gedruckten für Tinte und Tusche. Um bei symmetrischen Figuren die erstgezeichnete Hälfte auf die andere Seite zu übertragen, kann man bei Anwendung rauen Pauspapiers den Bogen einfach umdrehen und auf der Rückseite die Umriffe nachziehen, wobei sich der am Papier nur lose haftende Graphit auf dem Ausführbogen abdrückt. Hat man kleine Ornamente in steter Aufeinanderfolge zu wiederholen, so nimmt man Gelatinepapier, ritzt die Figur mit der Nadel ein, streicht über die Furchen mit weichem Blei, so daß überall an den Gratstellen Graphit hängt bleibt, dreht um und drückt nun immer eine Figur neben die andere.

Etwas Neues und Praktisches für Dampfmaschinenbesitzer ist Klimosch's Original-Stopfbüchsen-Pasta, von welchen Alfred Winterhalter zum „Meerpferd“ in St. Gallen den Alleinverkauf für die Schweiz übernommen hat. Manwendet dieselbe folgendermaßen an: Man taucht die Hand ins Wasser und befeuchtet damit mäßig die Hanfszöpfe oder Baumwollszüre. Sodann werden dieselben mit der Pasta gut eingefettet und in die Stopfbüchse kunstgerecht eingelegt. Die Schrauben der Stopfbüchse werden nur so stark angezogen, daß kein Dampf entweicht. Die mit dieser Pasta imprägnirten Hanf- oder Baumwollszöpfe werden weder von der Hitze noch von der Feuchtigkeit zerstört. Es genügt also, von Zeit zu Zeit einzelne mit der Pasta eingefettete Ringe nachzulegen und erst nach einigen Monaten ist es nötig, die ganze Dichtung zu erneuern. Die Kolbenstange wird mit Cylinder-Del geschmiert. Diese Stopfbüchsen-Pasta zeichnet sich dadurch aus, daß sie in keiner Weise die Kolbenstange angreift und dieselbe stets glatt und blank erhält. Da die Packung mehrere Monate lang nicht erneuert werden muß, so wird diese Pasta weder in ökonomischer Hinsicht, als auch praktischem Vortheil von keinem andern Dichtungs-